



FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- GRENZEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- BALUENIE
- BALIGRENZE
- +285 MAXIMALE GEBÄUDEHÖHE ÜBER NN

- MI MISCHGEBIET ÜBERBAUBARE FLÄCHE NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE
- GE GEWERBEGEBIET ÜBERBAUBARE FLÄCHE NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE
- GE* GEWERBEGEBIET FÜR NICHT WESENTLICH STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE NACH § 8 ABS. 2 NR. 2 UND 3 SOWIE ABS. 3 BALINUTZUNGS-VO. ÜBERBAUBARE FLÄCHE NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE.

- VERKEHRSFÄCHEN (EINZELHEITEN SIEHE TEIL B DIESES BEBAUUNGSPLANES)
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN (EINZELHEITEN SIEHE TEIL C DIESES BEBAUUNGSPLANES)
- ISICHTDREIECKE, FREI VON BEPFLANZUNG UND NEBENANLAGEN ÜBER 70cm HÖHE

- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- III ZWINGEND VORGESCHRIEBENE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- III HÖCHSTGRENZE DER VOLLGESCHOSSE
- O OFFENE BALIWEISE
- △ DACHNEIGUNG 25° - 30°
- △ DACHNEIGUNG 45° - 50°

- VORHANDENE GEBÄUDE
- VORHANDENE TRAFOSTATION
- HAUPT-ABWASSERLEITUNGEN
- ABFLUSSGRÄBEN FÜR OBERFLÄCHENABWASSER
- RÜCKSTAUWERKE FÜR OBERFLÄCHENABWASSER
- AUFZUEHENDEN PARZELLENGRANZEN

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

LANDKREIS SOEST
GEMEINDE MÖHNESEE,
GEMARKUNG WIPPINGSEN
FLUR 3

BEBAUUNGSPLAN NR. 1

BESTEHEND AUS DIESEM HALTPLAN A UND DEN ZUSÄTZLICHEN PLANEN B (STRASSENPLAN) UND C (BEGRÜNLUNGSPLAN) M=1:1000

AUSFERTIGUNG NR. 1

FÜR DIE ERARBEITUNG DES PLANENTWURFS:

INSTITUT FÜR STRUKTURANALYSE UND REGIONALPLANUNG

KAMEN, DEN 2.1.1970

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. JANUAR 1905. DIE FESTLEGUNG DER STÄDTBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.

SOEST, DEN DER OBERKREISDIREKTOR
KATASTERAMT

DIESER PLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN GEMÄSS § 0 DES BUNDESBALIGESETZES IN DER ZEIT VOM BIS EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELESEN.

MÖHNESEE, DEN DER GEMEINDEDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 4 DER GEMEINDEORDNUNG, § 10 DES BUNDESBALIGESETZES UND § 4 DER 1. DV. VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 15. SATZUNG BESCHLOSSEN.

BÜRGERMEISTER
RATSMITGLIED
SCHULFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBALIGESETZES MIT VERFÜGUNG GENEHMIGT WORDEN.

ARNHOLD, DEN DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 UND SEINE AUSFÜHRUNG SIND GEMÄSS § 12 DES BUNDESBALIGESETZES AM 10. SEPTEMBER 1970 BEFÄHIGT WORDEN.

MÖHNESEE, DEN DER GEMEINDEDIREKTOR